

## F. Schluss I – Vorschläge für die Praxis

Aus den in dieser Arbeit angestellten Überlegungen lassen sich für die Praxis einige Empfehlungen in Bezug auf die Gestaltung von Auflagen ableiten. Die grundsätzliche Maxime für eine rechtlich unangreifbare Auflagen-gestaltung lautet dabei, die Auflage so transparent wie möglich zu gestalten. Wo aufgrund transparenter und d. h. insbesondere unzweideutiger Auflagenangaben keine Fehlvorstellungen bezüglich der tatsächlich verfolgten Auflagenpraxis entstehen können, wird es in aller Regel auch nicht zum (Rechts-)Streit zwischen den beteiligten Personen kommen.

Grundsätzlich ist einem Künstler aus dem Bereich der zeitgenössischen Fotografie die Arbeit mit Echtheitszertifikaten zu empfehlen. Sie erlauben eine präzise Darstellung der relevanten Informationen und sind nicht auf die notwendig verkürzten Angaben auf dem Werkstück selbst beschränkt. Dabei erscheint es sinnvoll, die Echtheitszertifikate als separates Papier zu überreichen und gerade nicht auf dem Werk anzubringen. Dies vermeidet den gemeinsamen Untergang von Werkstück und Zertifikat z. B. im Fall eines Diebstahls oder Brands. Im Fall eines Diebstahls könnte man sogar weiter überlegen, dass die Tatsache, dass ein Werkstück ohne Echtheitszertifikat angeboten wird, als schädlich für den guten Glauben des Käufers (§ 932 Abs. 2 BGB) zu werten ist.<sup>1468</sup> Insoweit ist auch sinnvoll, auf dem Werkstück einen Hinweis bzw. Verweis auf das Echtheitszertifikat aufzunehmen. Ein Verkäufer, der das auf dem Werkstück in Bezug genommene Echtheitszertifikat nicht vorweisen kann, würde dann gegenüber dem Käufer in Erklärungsnot geraten.

Das Werkstück selbst sollte zumindest mit der Signatur des Künstlers sowie der Auflagenangabe (welche dann auch der Zuordnung des Echtheitszertifikats dient) versehen sein. Dies dient insbesondere auch der sofortigen Unterscheidung von Originalen und z. B. „Exhibition Prints“.

Auf dem Echtheitszertifikat sollten idealerweise folgende Mindestangaben aufgenommen werden:<sup>1469</sup>

- Name des Künstlers,
- Jahr der Aufnahme der Fotografie,

---

1468 Ähnlich wie beim Verkauf eines Kfz, das ohne die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher „Kfz-Brief“) angeboten wird. Vgl. m. w. N. *Bassenge*, in: Palandt, § 932 Rn. 13; *Kindl*, in: BeckOK BGB, § 932 Rn. 17.

1469 Vgl. auch die Vorschläge der „Photographic Materials Research Group“ abgedruckt bei *Heiting*, *Photonews* Thema 09/2009, 15.

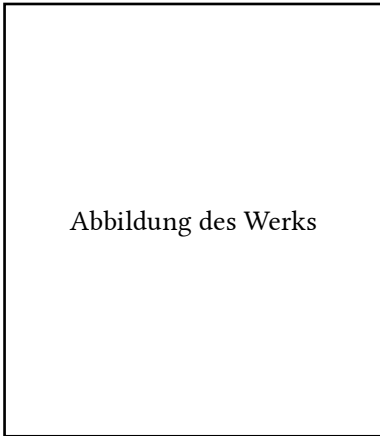
- Jahr der Herstellung des Abzugs (wenn es mit der Aufnahme auseinanderfällt),
- Technik und Material (Fotopapier) des Abzugs,
- Angaben zur Auflage

Empfehlenswert ist es ferner, das Zertifikat mit einer kleinen Abbildung des Werks zu versehen, was die Zuordnung zu einem bestimmten Werk insbesondere dann erleichtert, wenn der Künstler häufig mit ähnlichen Sujets oder seriell arbeitet bzw. seine Arbeiten nicht eindeutig betitelt.

Angesichts des insgesamt immer noch in der Entwicklung befindlichen Markts für zeitgenössische Fotokunst erscheint es zudem notwendig, zukünftige Tendenzen und insbesondere die Marktakzeptanz bestimmter Vorgehensweisen zu beobachten, um gegebenenfalls zeitnah auf sie reagieren zu können.

## I. Muster für ein Echtheitszertifikat (deutsch)<sup>1470</sup>

### Echtheitszertifikat



Marie Mustermann  
„Untitled IV“, 2013 (Abzug: 2015)  
80 x 120 cm

C-Print (Fuji Crystal DP II) unter  
Acrylglas auf Aludibond

Dies ist der Abzug Nr. 2 aus einer  
limitierten Auflage von 25 Exemplaren.  
Die Auflage umfasst 15 Abzüge im  
Format 40 x 60 cm und 10 Exemplare  
im Format 80 x 120 cm sowie 2 Artist's  
Prints.

Dieses Zertifikat darf nicht separat verkauft werden. Es muss beim Verkauf des Werks dem Käufer ausgehändigt werden. Dieses Zertifikat darf ohne die explizite Zustimmung der Künstlerin weder ausgestellt noch anderweitig publiziert werden.

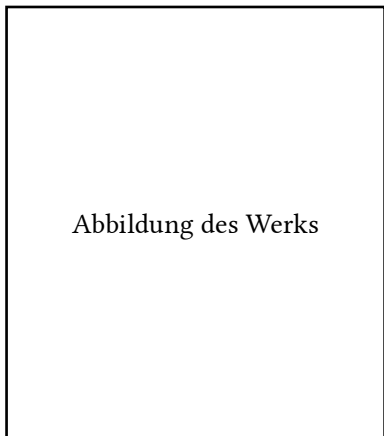
*Marie Mustermann*

---

<sup>1470</sup> Die folgenden Muster verstehen sich als Anregungen, wie ein Echtheitszertifikat ausgehend von den in dieser Arbeit niedergelegten rechtlichen Überlegungen sinnvoll gestaltet werden kann. Sie orientieren sich in Gestaltung und Formulierung auch an bereits im Markt zirkulierenden Zertifikaten.

## II. Muster für ein Echtheitszertifikat (englisch)

### Certificate of Authenticity



Marie Mustermann  
“Untitled IV”, 2013 (print: 2015)  
80 x 120 cm

C-Print (Fuji Crystal DP II) under  
acrylic glass with aluminum Dibond  
backing

This is print no. 2 from a limited  
edition of 25 prints. The edition con-  
sists of 15 prints measuring 40 x 60 cm  
and 10 prints measuring 80 x 120 cm  
as well as 2 Artist’s Prints.

This certificate must not be sold separately. Upon sale of the work it has to be provided to purchaser. The certificate itself shall not be displayed or otherwise publicized without the artist’s explicit consent.

*Marie Mustermann*

---